

die statutarischen Bestimmungen der einzelnen Gemeinden, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, sind aufgehoben.

Das vorstehende Gesetz tritt an einem von Fürstlichem Ministerium festzusetzenden Tage in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Bedrückung Unseres landesfürstlichen Insigels.

Schloß Osterreich, den 30. November 1893.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Dr. Volkert Engelhardt. v. Hinüber.